

(2) Restwerte verbleiben dem Versicherungsnehmer und werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

(3) Die zur Durchführung der Instandsetzung des beschädigten versicherten Sportbootes erforderlichen Transportkosten bis zur nächstgelegenen Bootswerft bzw. Instandsetzungswerkstatt werden ersetzt.

(4) Die Kosten für die Hebung und Bergung des versicherten Sportbootes werden ersetzt, auch dann, wenn die dazu eingeleiteten Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

(5) Die Versicherungsleistung erfolgt in Mark der Deutschen Demokratischen Republik. Sie wird — ausgenommen bei Schäden gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. b und § 3 — an den Versicherungsnehmer gezahlt. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig. Ist der Umfang der Leistungspflicht nicht innerhalb 1 Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles festzustellen, zahlt die Staatliche Versicherung auf Antrag des Versicherungsnehmers einen Abschlag.

(6) Werden entwendete oder sonst abhanden gekommene Gegenstände innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Schadenanzeige wieder herbeigeschafft, ist der Eigentümer verpflichtet, sie gegen Rückzahlung der hierfür geleisteten Entschädigung zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Eigentümer innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung entscheiden, ob er die Versicherungsleistung zurückzahlt oder die Gegenstände der Staatlichen Versicherung zur Verfügung stellt.

§ 5

Pflicht zur Schadensverhütung

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Sportbooten,¹ einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§ 6

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Tritt ein Versicherungsfall ein, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schadenereignisse durch Brand, Explosion, mut- oder böswillige Handlungen durch Dritte (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden), Schadenereignisse, bei denen der Tod oder eine Schädigung der Gesundheit eines Menschen eingetreten ist, das Sinken des Sportbootes sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zu melden;
- c) Schadenersatzansprüche Dritter und alle gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen sie aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden, unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- d) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfanges beiträgt;
- e) bis zur Besichtigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. d genannten Verpflichtungen oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sind;
- f) äußerlich erkennbare Schäden gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a an den versicherten Sachen, die während der Beförde-

rung oder Aufbewahrung durch einen Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb (Bahn, Post u. ä.) eingetreten sind, von diesem sofort bei der Abnahme bestätigen zu lassen. Bei nicht sofort erkennbaren Schäden ist die Feststellung des Tatbestandes innerhalb von 7 Tagen nach Abnahme der versicherten Sachen vom Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb — bei der Post unverzüglich — nachholen zu lassen;

- g) die Staatliche Versicherung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie von dem Verbleib entwendeter oder sonst abhanden gekommener Gegenstände Kenntnis erhalten.

§ 7

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer oder von den Versicherten in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfanges ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte. Bei Haftpflichtschäden kann in diesem Fall der an den Geschädigten gezahlte Betrag vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten teilweise zurückgefordert werden.

(3) Hatte der berechnigte Fahrer des Sportbootes beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis und wurde der Schaden von ihm schuldhaft herbeigeführt, kann die Staatliche Versicherung die Leistung teilweise versagen.

(4) Wenn der Schaden durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten oder einen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorsätzlich herbeigeführt wurde oder eine dieser Personen — oder mit ihrem Wissen ein Dritter — das Sportboot unter Alkoholeinfluß führte und der Schaden schuldhaft herbeigeführt wurde, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

(5) Tritt der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder der Versicherten ein, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

§ 8

örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz besteht auf allen Binnengewässern sowie auf dem Festland der Deutschen Demokratischen Republik. Er kann durch Zahlung eines entsprechenden Beitragszuschlages auf

- a) Haffe, Bodden und die Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die übrige Ostsee,
- c) Territorien anderer Staaten Europas

erweitert werden. Bei Erweiterung gemäß Buchst. c gelten zusätzlich die „Allgemeinen Bedingungen für die Sportboot-Auslandsversicherung“.

§ 9

Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der Versicherten, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Begriffsbestimmungen

1. Als **Unfall** gilt ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Sportboot wirkendes

¹ Z. Z. gelten die Sportbootenordnung (SBAO) vom 2. Juli 1974 (Sonderdruck Nr. 730 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1979 (Sonderdruck Nr. 730II des Gesetzblattes).